

Schadensersatzpauschalen

Schadensersatzpauschalen werden regelmäßig in AGB vereinbart und unterliegen damit der Kontrolle der §§ 305 ff BGB. Selbst bei der Erhebung von Pauschalen ohne vertragliche Vereinbarung ist eine solche Praxis an den AGB Vorschriften zu messen, um einer Umgehung der einschlägigen Regelungen entgegenzuwirken¹. Die Beweislast für das Vorliegen eines typischen Schadensumfangs im Sinne des § 309 Nr. 5 lit. a) BGB trägt der Verwender der Klausel².

Für die Beurteilung der Wirksamkeit von Schadenspauschalen kommt es entscheidend darauf an, welche Schadenspositionen erstattungsfähig sind und somit mittels einer Schadensersatzpauschale geltend gemacht werden können.

Der BGH hat mehrfach entschieden, dass **Verwaltungspersonalkosten nicht ersatzfähig** sind. Dieser Rechtsprechung haben sich die Instanzengerichte angeschlossen. In den entschiedenen Fällen waren stets Personalverwaltungskosten in den Pauschalen enthalten, so dass die Klauseln aufgrund der überhöhten Beträge unwirksam waren. Die übrigen Kosten, die erstattungsfähig sind, dürfen außerdem nur in Höhe des **branchentypischen Durchschnittsschadens** mittels Pauschale verlangt werden³.

A. Rechtsprechung des BGH

Der BGH hat bereits 1976⁴ entschieden, dass die gewöhnliche Mühewaltung, die zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs aufgewendet wird, nicht ersatzfähig ist. Es handelt sich hierbei nämlich nicht um Maßnahmen der eigentlichen Schadensbeseitigung, sondern um Aufwendungen, die dem Verantwortungsbereich des Geschädigten zuzuordnen sind. Der betriebene Zeitaufwand zur Wahrung der Entschädigungsansprüche (Schadensbearbeitungskosten) liegt außerhalb des Schutzzwecks der Haftung des Schädigers⁵. Außerdem sind Kosten im Rahmen der Schadensbearbeitung nicht ersatzfähig, wenn sie letztlich nur eine Folge der typischen Angebotsstruktur der Geschädigten sind. Deshalb gehören auch Personalaufwendungen für die weitere Bearbeitung erfolgter Rücklastschriften (z.B. Kundenanfragen, Bonitätsprüfungen, Überwachung nachfolgender

¹ OLG Düsseldorf vom 13.02.2014 – I-6 U 84/13 – NJW-RR 2014, 729

² BGH vom 18.02.2015 – XII ZR 199/13 – NJW-RR 2015, 690

³ OLG Schleswig vom 26.03.2013 – 2 U 7/12 – juris; LG Hamburg vom 05.05.2015 – 312 O 40/14 – juris

⁴ BGH vom 09.03.1976 – VI ZR 98/75 – NJW 1976, 1256 Bundesautobahnverwaltung

⁵ BGH vom 06.11.1979 – VI ZR 254/77 – NJW 1980, 119 Bearbeitungskosten Ladendiebstähle

Zahlungseingänge) zur Abwicklung und Durchführung des Vertrages wenn der Geschädigte die Zahlungsmöglichkeit im Lastschriftverkehr anbietet⁶.

B. Instanzenrechtsprechung

Die Instanzenrechtsprechung überträgt die Rechtsprechung des BGH konsequent auf die vor allem von Telekommunikationsdienstleistern und Energieversorgern erhobenen Pauschalen an.

I. Schadensersatzpauschalen für Rücklastschriften

Für Rücklastschriften sind lediglich das Interbankenentgelt (Bankkosten infolge der Rücklastschrift), Portokosten und Materialaufwendungen sowie ggf. Entgelt für die Benachrichtigung per SMS erstattungsfähig⁷.

IT Kosten, die aufgrund des Vorhaltens der Bearbeitungssoftware für Rücklastschriften entstehen, können nicht ersetzt werden. Diese Kosten beruhen systembedingt auf der vom Unternehmen gewählten Zahlungsart (Lastschriftverfahren) und gehören somit zur typischen Angebotsstruktur⁸. Die Geschädigten können auch keine Refinanzierungskosten erstattet verlangen, weil es sich hierbei in der Regel nur um einen Zinsschaden handelt (Finanzierungslücke infolge der Rücklastschrift). Eine Pauschalisierung des Zinsbetrages ist gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. §§ 288, 306a BGB unzulässig und somit nicht ersatzfähig⁹.

II. Schadensersatzpauschalen für Mahnungen

Erstattungsfähige Mahngebühren sind nur Material- und Portokosten¹⁰. Ausgehend davon, dass die beklagten Unternehmen ihre Mahnungen automatisiert erstellen¹¹, liegen die entstehenden Kosten bei ca. 1,20 €¹².

III. Schadensersatzpauschalen für sog. „Nachinkassogang“ (Wegegelder)

⁶ BGH vom 17.09.2009 – Xa ZR 40/08 – NJW 2009, 3570 Germanwings Lastschriftenpauschale i.H.v. 50 €

⁷ LG Düsseldorf vom 29.07.2015 – 12 O 195/15 – juris; LG Potsdam vom 05.09.2013 – 2 O 173/13 – juris; LG Berlin vom 05.12.2014 – 15 O 144/14 – juris

⁸ OLG Schleswig aaO.; LG Berlin aaO.

⁹ OLG Schleswig aaO.

¹⁰ LG Düsseldorf aaO.; LG Frankenthal vom 18.12.2012 – 6 O 281/12 – juris

¹¹ OLG Hamburg vom 25.06.2014 – 10 U 24/13 – NJW 2015, 85

¹² OLG München vom 28.07.2011 – 29 U 634/11 – juris „lediglich etwas mehr als 1,20 €“; LG Düsseldorf aaO. „maximal 1,20 €“

Im Rahmen von Energieversorgungsverträgen ist es üblich, dass die Versorger ihren Kunden Mitarbeiter- und Fahrtkosten pauschal in Rechnung stellen, wenn die Zähler gesperrt oder abgebaut werden. Diese Positionen stellen aber nur allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Rechtsverfolgung dar und dürfen deshalb nicht in die Kalkulation von Schadensersatzpauschalen einfließen¹³.

IV. Unwirksamkeit der Klauseln im Übrigen

Häufig waren die verwendeten Klauseln nicht mit einem Hinweis versehen, dass dem Kunden der Nachweis über einen geringeren Schaden vorbehalten ist¹⁴. Insoweit ergab sich die Unwirksamkeit der Klauseln zusätzlich aus § 309 Nr. 5 lit. b) BGB.

Zum Teil waren die Pauschalen auch gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam, weil die Formulierung missverständlich war. „Nachinkassogang“¹⁵, „Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung“¹⁶, „Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur-Stunde zzgl. Fahrtkostenpauschale“¹⁷ sind unklar, weil nicht ersichtlich ist, welche Positionen mit der Pauschale abgedeckt werden und ob die Kostenverursachung auf einem Verschulden des Verbrauchers beruhen müssen.

¹³ LG Dortmund vom 07.04.2015 – 25 O 83/15 – juris; LG Kassel vom 18.03.2010 – 1 S 355/09 – juris

¹⁴ OLG München aaO.; OLG Düsseldorf aaO.; LG Hamburg aaO.

¹⁵ LG Dortmund aaO.; LG Kassel aaO.

¹⁶ OLG München aaO.

¹⁷ LG Frankenthal aaO.